

„wird die Voraussetzung zur Überwindung dieser Mängel geschaffen, und es können umfassende Schlußfolgerungen zur Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat und den erforderlich werdenden Strafmaßnahmen gezogen werden. Es kann dagegen nicht Aufgabe der Straforgane sein, festzulegen, wie im einzelnen die notwendigen Veränderungen durchgeführt werden müssen.

*ROLF DAUTE,
Richter am Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt*

II

Schindler setzt sich in seinem Beitrag auch mit der Allseitigkeit der Wahrheitserforschung auseinander und kommt m. E. zu richtigen Schlußfolgerungen, wenn er neben dem, was geschehen ist und wie es geschehen konnte, noch zu ergründen fordert, was verändert werden muß. Die entgegengesetzte Ansicht von Berg teile ich nicht.

Wenn wir erforschen, was verändert werden muß, geht es m. E. nicht darum, mit Sachkenntnis zu entscheiden, welche politisch-ideologischen und technisch-organisatorischen Maßnahmen im einzelnen zu treffen sind. Ich sehe darin vielmehr ein Verlangen, die Wahrheit allseitig in der Richtung zu erforschen, welche Veränderungen der gesellschaftlichen Wirklichkeit (wo und in welchem Rahmen) notwendig sind, um die Kriminalität zu überwinden. Wird — wie in dem von Berg gewählten Beispiel — im Strafverfahren eine fehlerhafte Arbeit des Bürgermeisters festgestellt, —dann sind diese Mängel den zuständigen Organen durch Hinweise (§ 3 StPO) oder bei Gesetzesverletzungen durch Gerichts-

kritik (§ 4 StPO) mit dem Ersuchen mitzuteilen, das sachlich Erforderliche zur Veränderung zu veranlassen. Mit diesem Ersuchen an die staatlichen Organe oder gesellschaftlichen Organisationen geht es m. E. nicht nur um irgendwelche sachkundigen Stellungnahmen oder Gutachten zu bestimmten Fragen eines laufenden Verfahrens, sondern vor allem darum, begünstigende Umstände einer Straftat zu beseitigen, soweit diese Umstände sachlich die Zuständigkeit des ersuchten Organs betreffen.

Die Hinweise an die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen nach § 3 StPO dürfen sich m. E. nicht darauf beschränken, nur mitzuteilen, daß diese und jene Mängel festgestellt wurden. Sie müssen auch das konkrete Verlangen ausdrücken, daß das ersuchte Organ sachkundige Maßnahmen zur Überwindung der Mängel treffen soll. Dabei ist es keinesfalls ein Rückfall in praktizistische Vielgeschäftigkeit, wenn z. B. das Gericht in einem derartigen Hinweis — der schriftlich oder mündlich gegeben werden kann — das Ersuchen bereits mit einigen konkreten Vorschlägen zur Überwindung der Mißstände verknüpft.

Insofern ist die von Schindler herausgearbeitete dritte Frage der allseitigen Wahrheitserforschung auch nach den §§ 3 und 4 StPO ein Erfordernis der Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen. Ich halte aus diesen Gründen seine Auffassung für zutreffend, denn sie orientiert die Straforgane in ihrer Arbeit richtig.

*RUDOLF WINKLER,
Direktor des Kreisgerichts Auerbach (Vogtl.)*

*Rechtsanwalt MARTIN OSCHATZ, Neuhaus [Rennweg,
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte des Bezirks Suhl*

Ist der Einzelhandelskauf des täglichen Lebens kein Vertrag?

Posch hat in seinem Beitrag „Die Regelung des Kaufs im zukünftigen Zivilgesetzbuch“ (NJ 1961 S. 351 ff.) ausgeführt, daß nach der von ihm vertretenen Konzeption der normale Kaufvorgang bei der Versorgung der Bevölkerung mit Verbrauchsgütern durch den Einzelhandel in Zukunft nicht mehr als Vertrag rechtlich zu qualifizieren sei. Warum aber der Vertragscharakter hier nicht mehr gelten soll, hat er jedoch nicht näher ausgeführt.

Zahlreiche Gründe sprechen dafür, bei allen Kaufvorgängen grundsätzlich den Vertragscharakter zu bejahen. Zunächst ist hervorzuheben, daß der Kaufakt nicht lediglich ein tatsächlicher Vorgang ist, eine Umsatztätigkeit, die auf den Austausch von Ware gegen Geld gerichtet ist, sondern bei dem die Partner gleichzeitig in gesellschaftliche Beziehungen treten. Die Gesellschaft regelt deshalb durch ihre Rechtsordnung auch den gesellschaftlichen Vorgang des Warenumsatzes, also den Kaufvorgang. Nur auf Grund dieser Rechtsordnung entstehen also Rechte und Pflichten für den Verkäufer und für den Käufer.

Fragt man weiter, wie es kommt, daß Käufer und Verkäufer in derartige Rechtsbeziehungen zueinander treten, so kann man nicht darüber hinwegsehen, daß beide Vertragspartner das Umsatzgeschäft wollen. Der Einzelhandel will die angebotene Ware absetzen, der Käufer will diese Ware und keine andere erwerben. Mithin kommt das Umsatzgeschäft nicht auf Grund der Automatik gewisser äußerer Umstände zustande,

sondern weil beide Partner einen konkreten Warenumsatz herbeiführen wollen, um die Bedürfnisse des Käufers zu befriedigen.

Ein Zivilrechtsgeschäft aber, das auf der Grundlage gegenseitiger Willensübereinstimmung zustande kommt, ist juristisch ein Vertrag.

Man darf sich nicht dadurch täuschen lassen, daß die technische Durchführung des Warenumsatzes weitgehend typisiert und automatisiert ist. Wer in einen Selbstbedienungsladen geht, um z. B. Seifenpulver einzukaufen, hat nur die Wahl, ob er von den dort vorrätigen Sorten eine Menge in der vorhandenen Standardpackung zu dem festgesetzten Preis nehmen will oder nicht. Hat der Käufer ein Paket abgepackte Ware ergriffen und geht damit zur Kasse, so folgt daraus sein Wille, diesen Gegenstand zu erwerben, also das Umsatzgeschäft, und zwar in seiner rechtlichen Form, dem Kaufvertrag, zu vollziehen.

Daß man im Sprachgebrauch des täglichen Lebens dann, wenn man beim Einzelhandel etwas eingekauft hat, nicht davon spricht, einen Vertrag abgeschlossen zu haben, dürfte nicht entscheidend sein. Ebenso wenig von Bedeutung ist die Meinung, daß ein Vertrag nur dann vorliege, wenn etwas Schriftliches niedergelegt worden ist.

Wollte man der Konzeption von Posch folgen und den Vertragscharakter bei den Versorgungskäufern des täglichen Lebens verneinen, so wäre zu fragen: Wenn kein durch zivilrechtlichen Vertrag begründetes Zivilrecht-